

# Ordnung für Mitglieder des BVW

## PRÄAMBEL

Im Jahr 1994 wurde mit dem neugeschaffenen Artikel 20a des Grundgesetzes der Umweltschutz als Staatsziel in die deutsche Verfassung aufgenommen. Acht Jahre später, am 1. August 2002, fand nach jahrelangen gesellschaftspolitischen Debatten schließlich auch der Tierschutz als Staatsziel Eingang in die Verfassung. Diese Prozesse sind Ergebnis und Ausdruck eines wachsenden Bewusstseins für Natur- und Tierschutz in der allgemeinen Bevölkerung, welches sich auch in einem gesteigerten Bedürfnis der Menschen zeigt, durch Menschen verursachte Schäden sowie Leid zu mindern und Wildtieren in Not zu helfen.

Um dieses Bedürfnis zu befriedigen, befasst sich die Wildtierhilfe unter anderem mit der Rettung verwaister, verletzter, kranker oder aus anderen Gründen hilfsbedürftiger Wildtiere und deren Rehabilitation. Seit der 1970er Jahre ist die Wildtierhilfe auf Basis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, eines wachsenden Erfahrungsschatzes, eines lokalen sowie internationalen Erfahrungsaustauschs, diverser Fortschritte im Bereich der Veterinärmedizin sowie einer guten Zusammenarbeit mit Veterinärämtern und anderen Behörden heute zu einem hochprofessionellen und -spezialisierten Arbeitsfeld geworden. Die Arbeit der Wildtierhelfer deckt dabei je nach betroffener Zieltierart und notwendiger Schutz- oder Hilfsmaßnahmen die Bereiche Individualtierschutz, Naturschutz und Artenschutz ab.

Ihr Spezialwissen über Wildtiere (Biologie, Verhalten, Ernährung, Lebensraum, medizinische Versorgung, Pflege, artgerechte Auswilderung, Haltung, etc.) sowie ihre Erfahrungswerte im Umgang mit diesen Tieren macht Wildtierhelfer in vielen Fällen auch zu wertvollen Beratern in Fragen zu Mensch-Wildtier-Konflikten oder dem Wildtiermanagement. Viele Wildtierhelfer engagieren sich entsprechend im Bereich der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Wildtiere, Wildtierschutz, Naturschutz und Artenschutz. Durch Information, Beratung und Unterstützung von Personen, die Fragen, Ängste oder Sorgen in Bezug auf Wildtiere haben, oder in einer Notsituation verzweifelt Hilfe für ein Wildtier suchen, dient die Wildtierhilfe aber auch ganz konkret den Menschen selbst.

Die Wildtierhilfe dient somit auf vielfältige Weise der Allgemeinheit und übernimmt dabei vielfach Aufgaben, die eigentlich der staatlichen Verpflichtung zum Schutz von Tieren im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung („Staatsziel Tierschutz“) unterliegen. Tatsächlich widmet sich der Staat dem Thema Wildtierhilfe leider nicht ausreichend, so dass die Wildtierhilfe in Deutschland zum Großteil privat bzw. ehrenamtlich organisiert werden muss. Doch selbst hierbei mangelt es seitens staatlicher Einrichtungen vielfach am Bewusstsein für die Notwendigkeit der Wildtierhilfe sowie an der Bereitschaft oder den Möglichkeiten zur

Förderung. Somit ist die Wildtierhilfe für die Aktiven mit großem persönlichem, zeitlichem und finanziellem Einsatz verbunden.

Um die positiven Effekte durch die Arbeit mit Tieren auch benachteiligten Menschengruppen zu ermöglichen und um weitere Personen für die Wildtierpflege im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu gewinnen, ist eine integrative Zusammenarbeit in den Stationen zu fördern. Sie gilt besonders für Menschen mit Behinderungen aber auch in der Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen und Gruppen.

Auch in der Gesetzgebung ist der Sonderfall der Wildtierhilfe häufig nicht ausreichend berücksichtigt, so dass es in der Praxis an Rechtssicherheit für die Aktiven mangelt. Eine praxisferne Auslegung der Gesetze führt häufig zu Auflagen seitens der Behörden, welche eine sinnvolle Arbeit der Wildtierhelfer unnötig erschweren oder zum Teil sogar unmöglich machen können.

Mit der Gründung des Bundesverbands der Wildtierhilfen (BVW) werden wir die Kräfte der Wildtierhelfer aus den unterschiedlichen Bereichen (Wildtierstationen, Beratungsstellen, Veterinärmedizin, Wissenschaft) bündeln und die Interessen der Wildtierhelfer gegenüber Politik und Gesellschaft vertreten sowie Ansprechpartner für Medien und weitere Interessengruppen sein.

Basierend auf einem engen Austausch und der Expertise der Aktiven wollen wir bestehende Herausforderungen/Probleme in der Wildtierhilfe identifizieren und Lösungen finden, die Qualität der Wildtierhilfe weiter erhöhen und das Bewusstsein in Öffentlichkeit und Politik für Notwendigkeit und Wert der Wildtierhilfe steigern. Langfristiges Ziel ist es, rechtliche, finanzielle und qualitative Bedingungen zu schaffen, die zu einer nachhaltigen Verbesserung und Sicherung der Arbeitsgrundlagen für Wildtierstationen führen, so dass diese ihren vielfältigen gemeinnützigen Aufgaben (Tier-, Natur- & Artenschutz, Bildung, etc.) auch in Zukunft nachkommen können.

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Die Gesellschaft führt den Namen

**Bundesverband der Wildtierhilfen gGmbH.**

(2) Der BVW ist im Handelsregister Frankfurt eingetragen.

(3) Die Gesellschaft hat seinen Sitz in Frankfurt/Main.

(4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung

- der Wissenschaft und Forschung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO,
- die Förderung der Bildung § 52 AO Abs. 2 Nr. 7 AO und
- die Förderung des Tierschutzes § 52 AO Abs. 2 Nr. 14 AO.

(3) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen

a. zur Förderung der Wissenschaft und Forschung § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO

- i. Unterstützung und Entwicklung von Forschungsarbeiten in Bezug auf Aufnahme und Rehabilitation von Wildtieren in Wildtierstationen, M sowie der Auswilderung bzw. Wiederansiedelung, insbesondere die Datenzusammenführung zu wissenschaftlichen Zwecken, um Entwicklung und Krankheiten der Wildtiere zu erforschen;
- ii. Aufklärungsarbeit für Jugendliche, Erwachsene und Unternehmen in Bezug auf Wildtiere, ihre biologischen Strukturen und ihren Lebensraum mittels praktischer und erlebbarer Schulungen sowie durch Online-Live und On-Demand Angebote;
- iii. die Durchführung von Tätigkeiten, wie beispielsweise biologische Managementmaßnahmen oder Netzwerkerweiterungen, um eine Internationale Vertretung der deutschen Wildtierstationen, zu werden;

- b. zur Förderung der Bildung § 52 AO Abs. 2 Nr. 7 AO und des Tierschutzes § 52 AO Abs. 2 Nr. 14 AO
- i. Interessenvertretung der deutschen Wildtierstationen gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Behörden und Institutionen;
  - ii. Fort- und Weiterbildung von Wildtier Helfern sowie eine qualitative Verbesserung der Wildtierpflege;
  - iii. Artenschutzschulungen für die fachgerechte Pflege von seltenen oder vom Aussterben bedrohter Tierarten;
  - iv. Informationsaustausch und Workshops mit Natur- und Tierschutzverbänden in Deutschland und Europa;
  - v. Aufklärungsarbeit für Jugendliche, Erwachsene und Unternehmen in Bezug auf Wildtiere, ihre biologischen Strukturen und ihren Lebensraum mittels praktischer und erlebbarer Schulungen sowie durch Online-Live und On-Demand Angebote. Seminare für Schule und Universitäten, Informationsveranstaltungen in Wildtierstationen, Online-Live-Seminare, Aufzeichnungen sowie Informationsmaterial über die Lebensraumbedingung heimischer Wildtiere sowie die Ersthilfe.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Gesellschaft können volljährige natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen sein.
- (2) Die Aufnahme in die Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die die Mitgliederverwaltung sowie die Geschäftsführung entscheidet.
- (3) Ein Mitgliedsantrag kann abgelehnt werden, wenn es wichtige Gründe dazu gibt. Diese sind schriftlich zu formulieren. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, einen Einspruch innerhalb 6 Wochen beim Aufsichtsrat gegen die Ablehnung einzulegen. Wird auch dort der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller kein Mitglied werden.
- (4) Der Vorstand hat die Möglichkeit Ehrenmitgliedschaften zu verleihen. Ein Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlungspflicht befreit, ist aber den anderen Mitgliedern was Rechte und Pflichten angeht gleichgestellt.
- (5) Korporative Mitglieder können Institute oder wissenschaftliche Einrichtungen im In- und Ausland sowie Behörden und Kommunen oder internationale Organisationen

sein. Sie müssen für den Zweck der Gesellschaft positive Beiträge leisten können.

Sie sind in der Regel von der Beitragspflicht befreit.

(6) Leistungen des Bundesverbandes können nur zahlende Mitglieder in Anspruch nehmen. Die Weitergabe/Vermittlung an Dritte, insbesondere Nichtmitglieder, ist untersagt. Im Missbrauchsfall kann eine außerordentliche Kündigung durch die Geschäftsführung erfolgen.

(7) Grundsätzlich ist jedes Mitglied dazu verpflichtet, den Zweck der gemeinnützigen Gesellschaft zu fördern und die Satzung sowie die Ziele der Gesellschaft mit zu tragen.

#### **§4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten ist.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigt, oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt, kann es durch Beschluss der Geschäftsführung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor dem Beschluss der Geschäftsführung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben. Gegen den Beschluss ist die Anrufung des Aufsichtsrates zulässig. Im Falle der Berufung ruhen die Mitgliederrechte bis zur Entscheidung des Aufsichtsrats. Das Recht einer außerordentlichen Kündigung oder eines vereinfachten Ausschlusses bleibt bestehen.

(4) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Gesellschaft.

## **§5 Beiträge**

(1) Die Finanzierung der Aufgaben der Gesellschaft erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sowie Gebühren für Weiterbildungen, Erlöse aus Veranstaltungen, Sponsoring und weitere Marketingaktivitäten. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten.

Der Jahresbeitrag für Einzelpersonen wird festgesetzt auf 45,00 EURO.

Eingetragene Vereine, gUG, gGmbH zahlen 150,00 EURO.

(2) Der Jahresbeitrag ist erstmals bei Eintritt, sonst im Juni eines jeden Jahres fällig.

(3) Die Geschäftsführung kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen der Gesellschaft.

(5) Eine Anpassung des Beitrages muss mindestens 6 Monate im Vorfeld bekannte gegeben werden. Der Aufsichtsrat muss vorab durch einfache Mehrheit der Anpassung zustimmen.

## **§6 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der sind:

- a) Geschäftsführung
- b) Gesellschafter
- c) Aufsichtsrat

## **§7 Ordnung**

(1) Die Aufgaben, Aufteilungen sowie die personellen, juristischen und steuerlichen Parameter sind in der Satzung der gGmbH im Einzelnen Aufgeführt.

(2) Wahlberechtigte Mitglieder haben alle 5 Jahre die Möglichkeit, den Aufsichtsrat zu wählen. Der Aufsichtsrat muss mindestens 3 Personen, bis max. 8 Personen umfassen. Der reguläre Besatz beträgt 6 Personen.

- (3) Die Wahl kann persönlich, per Brief oder elektronischer Abstimmung erfolgen. Eine Mitgliederversammlung muss dafür nicht angesetzt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat soll wie folgt zusammengesetzt sein: ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Bereich Steuern oder Recht, mind. ein Mitglied für eine kleine Wildtierstation (bis zu 150 Tiere/Jahr), mind. ein Mitglied einer großen Wildtierstation, ein Wissenschaftler z.B. Veterinärmediziner oder Biologe.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung sein. Ein Aufsichtsratsmitglied muss kein Mitglied in der Gesellschaft sein, kann es aber.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte, ebenfalls für die Dauer von 5 Jahren

## **§8 Auflösung und Vermögensanfall**

- (1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung gilt § 13 Abs. 1 Satz 2 der Satzung.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an einen unabhängigen Verwalter, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung andere Personen als Liquidatoren bestellt werden. Für die Geschäftsführung als Liquidatoren gilt die eingetragene Vertretungsbefugnis fort.

## **Anhang: Gründungsgesellschafter für das Stammkapital von 25.000 Euro**

Roxana Frankl (München), Andrea Siegmund (Ascheberg), Vera Heck (Rodenbach).

Stand: 15.07.2025